

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1783**

19.5.1783 (No. 20)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-987057](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-987057)



Montag, den 19 May 1783.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es hat Gerd Schröder, Gerd's Sohn zu Dalsper, sch, von seinen sämtlichen Meierpflichten an das Gut Lethe im Wänsferschen, von dem jetzigen Besitzer oder Erbherrn desselben, von der Decken, losgekauft.

Die Angabe ist den 23ten Jun. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzley.

2) Die Auktionsverwalterin von Harten hat einen Kamp freyen Landes zu Wechloy, die Sündrigen genannt, an Brun Bruns zu Wechloy verkauft.

Die Angabe ist den 23ten Jun. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzley.

3) Brun Eken, zu Wesserschepse, hat das dem Dierk Dierks ehemals zugehörige und auf seinem Grunde stehende Wohnhaus und Garten, an Gerd Olien verkauft.

Die Angabe ist den 2ten Jun. a. c., bey dem Herzogl. Meenenburaischen Landgerichte.

4) Ueber der Gebrüder, Johann und Jürgen Hilmer's, Hausleute zu Waddens, als Erben ihres weyl. Vaters Johann Hilmer's, gesamzte Güter, ist Schuldenhalber, bey dem Herzogl. Develadnischen Landgerichte, der Concur's erkannt.

(1) Die Angabe ist den 16ten Jun. (2) Deduction den 21sten Jul. (3) Priorität. Urtheil den 4ten Sept. (4) Vergantung oder Löse den 16ten Sept. a. c.

5) Es sollen diejenigen, welche an das, von Harm Hinrich Wulf zur Neustadt unterm 6ten Aug. 1774. auf Jürgen Hauerten daselbst wegen 16 Rthlr. bewürkte Inaroffatum, einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, sich damit den 2ten Jun. bey dem Herzogl. Schwerer Amtsgerichte gehdrig angeben.

6) Des weyl. Johann Dierk Diabers, zum Holzkamp, sämtliche Creditores sollen ihre Forderungen den 4ten Jun. bey dem Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte angeben und gehdrig bescheinigen.

7) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die der Stadt zuständige mittelste Pleiße auf dem Stau am 27sten hujus in Curia anderweit auf 3 oder 6 Jahre meistbietend verpachtet werden soll, und können demnach Liebhaber sich bemeldeten Tages und Orts Morgens 11 Uhr einfinden, die Conditionen vernehmen und nach Gefallen bieten und contrahiren. Oldenburg vom Rathhause den 15 May 1783. Bürgermeister und Rath hieselbst.

8) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Weinweber Amtsmeister Ludwig Viehmann von des Ausrufers Friesen Wittve und deren majorennen Sohn Johann Hinrich Kreesse einen an der Voagenburg belegenen Platz, woran der Schuster Amtsmeister Christian Thomas Koller mit seinem Hause benachbaret ist, käuflich an sich

gebracht habe, und sollen alle diejenigen, die an den verkauften Platz einiaen An- und Besprruch zu haben vermeinen, sich damit bey Strafe ewigen Stillschweigens am 1sten Jul. h. a. in Curia anzugeben schuldig seyn.

Oldenburg vom Rathhause den 17 May 1783.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Beschluß der Verordnung. s. N. 19. Art. 3. der gerichtl. Sachen.

- 4) Müssen bey dem Anhertreiben des Viehes, alle von der Viehsenche etwa infectirte, oder solcherhalb auch nur einigermaßen verdächtige Orte auf eine Stunde Gehens verminnen, auch über die genomene Route die Attestate der Beamten von Ort zu Ort produciret werden.
- 5) Soll das anherkommende Vieh so lange ausserhalb den hiesigen Gränzen stehen bleiben, bis die dabey befindlichen Attestate von denen, welche das Vieh hereinzubringen verlangen, nach Beschaffenheit der Route, dem Herrn Richter zu Borafeld, oder dem Herrn Vorstadtsheym, oder dem Herrn Gowgräten überliefert, die Weiden, in welche es getrieben werden soll, angezeigt, und nach vorabgegangener genanen Untersuchung, wegen Hereinlassung oder Zurückweisung des Viehes, der Wache, den Postirungen und Sanvegardes die behufiae Ordres ertheilet sind. Und wie
- 6) Kein Hornvieh, bey welchem nicht dergleichen nach obiger Vorschrift in allen Stücken eingerichtete und von Ort zu Ort attestirte Pässe produciret werden, dahier zugelassen wird; so sind
- 7) Diejenige, welche mit dergleichen Pässen versehenes Vieh anherbringen, verbunden, sothane Pässe, erforderlichen Falls, dahin eidlich zu bestärken, daß das darin benannte Vieh unterwegs nicht verwechselt, noch vertauschet, auch seitdem in obbestimmter Entfernung einer Stunde Gehens, keine von der Viehsenche infectirte, oder derhalb verdächtige Orte passiret, dessen keines crepiret, oder irgend ein Merkmal der ansteckens den Krankheit daran verführet seyn.
- 8) Alle und jede Einbringung einiges Hornviehes zu Wasser, die Weser herunter sowohl als herauf, bleibt nach wie vor gänzlich verboten.
- 9) Haben die hiesigen Bürger und Eingewesenen, welche die öffentlichen Weiden in hiesigem Stadtgebiete mit ihrem Vieh zu betreiben gewillet sind, von dem etwa allereest anzukaufen, oder ausserhalb der Stadt und deren Gebiete auf Fütterung gestandenen Vieh, die behörige eidlich bestärkte Pässe zu produciren; von dem übrigen aber, bewandren Umständen nach, entweder auf ihren geleisteten Bürger-Eid schriftlich zu attestiren, oder aber eidlich zu erhärten, daß selbiges, so viel ihnen bewußt, völliig gesund, auch binnen den nächst abgelautenen drey Monaten, bey keinem an der Viehsenche krankem, oder deshalb verdächtigen Vieh, noch auch binnen dieser Zeit an solche Orter gekommen, die mit der Viehsenche behaftet, derturhalb verdächtig, noch einem infectirten oder verdächtigen Orte, auf eine Stunde Gehens nahe gelegen seyn. Daserne aber jemand, er sey wer er wolke, sich möchte entgegen der vorstehender Verordnung zuwider, einiaerlen Hornvieh in diese Stadt oder deren Gebiet, heimlich, oder ohne dazu vorab erhaltener ausdrücklichen Erlaubnis, einzubringen, einzulassen, oder anzunehmen, so soll derselbe nachdrücklichst und willkürlich schwer, auch, dem Befinden nach, am Leibe, oder mit schimpflicher Haft unansprechlich gestrafet. Das heimlich oder unerlaubter Weise hereingebrachte Vieh aber, berundenen Umständen nach, entweder getödtet, oder von dem Hereinbringer zurück geschafft werden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Publicatum Bremen den 25 April 1783.

- 1) Herr Commerrath Knodt in Barel hat sein zu Eden Bau vormahlta gehdrigtes Wohnhaus mit Garten und Zubehör, an Herrn Assessor Brünngs verkauft.

Termin zur gerichtlichen Angabe den 25 Jun. 1783. in der Amisstube daselbst.

### Zweyte Bekanntmachung.

Regier. Canzley. 1) Wegen der von Wille Kolling, nachher von Lähbe Lähben als Edser, imgleichen von Johann Anton Hofmann, und von Gerhard Erdwien Detmers,

an Eitert Vdschen nachher auch dessen Wittwe verkauften Stände in der Kirche zu Rothenkirchen Aug. d. 24 May. 2) wegen des von dem Aeltermann Hans Olde an den Kaufmann Gerhard Helmerich Eplers verkauften Stück Landes Aug. d. 26 May. 3) wegen des von dem Provis. Helmerich von Harten Wittwe an Harm Dierk, Gerd Harms, Meine Bruns, und Gerd Willers verkauften Mohrs Aug. d. 26 May. Oldenb. Lger. Wegen der von Bartolt Stühmers Wittwe an Berend Meinardus et gr. übertragene Güter Aug. d. 26 May. Develg. Lger. 1) Wegen Burchard Ißen an Dierk Janssen Ehefrau verkauften olim Wohlers Köttery Aug. d. 27 May. 2) In Johann Hinrich Fahrmanns Concurß Aug. d. 27 May. Ded. d. 30 Jan. Präf. urt. d. 4 Sept. Löse d. 18. 3) In Meiner Didden zu Amelhusen Concurß Aug. d. 27 May. Ded. d. 1 Jul. Präf. urt. d. 4 Sept. Löse d. 19. Landwirtheder Amteg. 1) Claus Harms Landverkauf d. 31 May. Aug. d. 27. 2) Verkauf Harm Gottschau Erben Hauses und Wehre d. 30 May. Aug. d. 26. 3) wegen der von Johann Christian Henges Wittwe an den Herrn Ammann Scharf verkauften 8 Tück Landes Aug. d. 28 May. 4) Johann Friederich Stövesandt Landverkauf d. 2 Jun. Aug. d. 27 May. Oldenb. Mag. 1) Wegen des von dem Herrn Amtsverwalter Dulling an den Cammerath Heibart verkauften Hauses Aug. d. 27 May. 2) Verkauf des Herrn Justizrath Heibart, und Cammerath Heibart Hauses d. 30 May. Aug. d. 27. 3) wegen des von dem Zimmermeister Löwe an Hans Conrad Pape jun. Wittwe verkauften Hauses Aug. d. 27 May. 4) wegen des von Helene Ehrinne Schierbaums an ihren Bruder Conrad Schierbaum übertragenen Antheils der elterlichen Güter Aug. d. 27 May.

## II. Privatsachen.

- 1) Bey dem Buchbinder Strohm hieselbst werden die Schriften von Blum, Campe, Kramer, Cronagl, Dusch, Feddersen, Gerner, Sellert, Steim, Stöbe, Söge, Haller, Hess, Hübnar, Jacobi, Kleist, Klopstock, Less, Lessing, Meisner, Wendesjohn, Miller, Rapp, Rabener, Ramler, Reimarus, Sander, Seltzer, Spalding, Stilling, Stolberg, Sturm, Uj, Weber, Weiße, Wieland, Zachariä, Zimmermann, nebst vielen andern alten und neuen Büchern (wovon das gedruckte Verzeichnis jedem Liebhaber ohnenteulich ausgegeben wird) in sehr niedrigen Preisen verkauft. Ingleichen Predigten über einige Familiengeschichten der Bibel von C. E. Sturm, 1ster Band, Hamb. 1783. gebunden 8. 36 gr. Gold. dasselbe in gr. 8. 48 gr. Gold. Doddridge Anfang und Fortgang wahrer Gottseligkeit, Hannover 1763. gebunden 1 Nthlr. 12 gr. Gold.
- 2) Borchert Nic. Pundt hat als Jurat für die Lehnwieder Capelle 115 Nthlr. 40 gr. zu Johannis d. 3. jinsbar zu belegen.
- 3) Das hiesige Leineweber Amt hat 50 Nthlr. jinsbar zu belegen. Wem damit gedienet, kann sich mit den Documenten der Sichert bey dem Werkmeister Ludwig Viehmann melden und das Geld sofort in Empfang nehmen.
- 4) Der Herr Oberaerichts. Anwald Muble zur Develgdanne will in habender Vollmacht des Herrn Reichshofrath von Brink, F. enh. rra zu Treuenfeld, aus des Jefe Hedden Concurß aeldete, zum Eckwarder alten Deich belegene Hoffstellen, als die grosse welche 180 von Rente Paradies h. wohner wird, mit 11lichen und 90 Tücken, sodann eine kleinere welche Frerich Wessels bisher in Heuer gehabt mit etwa 40 Tücken Landes auf dren oder mehrere Jahre von Mantaa 1784 an, aus der Hand verheuern. Liebhaber wollen sich je eher je lieber bey ihm m. lden.
- 5) Wenn behuf Reparation der geistlichen Gebäude zu Barbave die nöthigen Materialien an Eichen und Tannenholz, Latina, Mauersteinen, Kalk und Sand, auch desfällige Zimmer Mauer und Schmiedearbeit mindestfordernd zu liefern und anzunehmen ausverdingen werden soll: So können die Liebhaber sich am 28 May, als Mittwoch nach dem Sonntage Roate, Nachmittags gegen 2 Uhr in Gerd Rückens Wirthshause zu Barbave einfinden, fordern und annehmen, auch den Besick bey dem Juraten Hinrich Wilhelm Lbben vorher einsehen.

- 6) Es soll am 31sten May d. J. als Sonnabend nach Himmelfahrtstage, Nachmittags um 2 Uhr, in Johann Bogtes Wirthshause zu Hartwarden, der Bogtes Rotenkirchen, die von Bartold Bardewick et Cons. conjunctim unterm 28sten Dec. vorigen Jahres angenommene vdlige Aufsprümung und Ausschlagung der um mein hieselbst stehendes Wohnhaus, Stall und Garten herumgehenden breiten Grast, auf dieser vorigen Annehmer Schaden und Kosten, anderweit öffentlich wenigstfordernd ausgedungen werden. Annehmer wollen sich daher gedachten Tages und Ortes einfinden, die Conditiones vernehmen und den Verding gewärtigen.
- v. Schreeb.
- Hartwarden den 17ten May 1783.
- 7) Da ich wegen der Kirchenvisitation vom 24 May bis 23 Junius abwesend seyn muß; So ersuche ich diejenigen, welche mir etwas auftragen wollen, sich an den Herrn Obergerichts-Anwalt Scholz zu wenden.
- 8) Der bisher hieselbst wohnhaft gewesene Kaufmann und Gastwirth Jürgen Danken, macht hiedurch öffentlich bekannt, daß er seinen Wohnort verändert und nach Elsfleth gezogen sey, allwo er seine bisherige Wirthschaft in allen Stücken fortsetze, und ersucht alle Gönner und Freunde, ihm auch daselbst mit ihrem Zuspruch zu beehren. Derselbe macht auch zugleich hiedurch bekannt, daß sich niemand mehr, wie bisher geschehen, einen Weg über seine vor dem heil. Geithor belegene Schanze bediene, oder zu gewärtigen habe, von dem igtigen Heurmann Beckeramtsmeister Meinardus zurückgewiesen zu werden.
- 9) Am 28 May Nachmittags sollen in Joh. Fried. Cordes Wirthshause bey der Stollhammer Kirche von weyl. Claus Umbfen Land 22 Tücker extra gutes Mehland verheuert, und anderthalb Tack Rapsaat verkauft werden.
- 10) Der Oldenbrocker Kirchjurat Wacker hat einige Gelder von den Kirchenmitteln gegen gehörige Sicherheit jinsbar zu belegen.
- 11) Die von Hinrich Jacob Allmers geheurte Hajo Niembfensche Hoffstelle zu Ruhwarden soll am 26sten May in Johann Hinrich Möbhmanus Wirthshause daselbst öffentlich meistbietend auf des genannten Heurmannes Schaden anderweit verheuert, sodann des gedachten H. J. Allmers sämtliche inventarisirte Haabseligkeit am 27sten May in seiner Behausung zu Ruhwarden öffentlich meistbietend verkauft werden.
- 12) Auf gesuchten und erhaltenen Hochfürstl. Prätur gerichtlichen Consens, haben weyl. Hajo Eyls Hellmerichs Wittwe und Erben aus freyer Hand zu verkaufen, als: 1) Ein bey Tengshausen in Winsler Kirchspiel belegenes Landguth, so in zweyen Heerdstellen mit plusminus 101 ein drittel Matten Landes, nebst guter Behausung, Back und Taubenhaus, auch Kirchen und Lägerstellen, samt übrigen Anneren und Pertinentien, mit noch ein dabey gehdrigtes Haus und Scheune zu Wapens gleichfalls in Winsler Kirchspiel liegend, bestehend, und 2) ein zu Süderhausen in Hohenkircher Kirchspiel belegenes Landguth groß 85 ein drittel Matten mit Behausung, ein neues Backhaus, Kirchen und Lägerstellen, benebst übrigen Anneren und Pertinentien. Der Verkauf obbenannte Grundstücke ist auf den 13ten Jun. dieses Jahres, in des Galtgeber Franz Troughons Hause am hiesigen alten Markte, fest angesetzt, woselbst die Verkauf-Conditiones so wohl, als auch bey der Frau Verkäuferin vorgängig Einsichtlich zu erhalten sind.
- Feuer den 16ten May 1783.
- 13) Der Herr Rathsverwandter Breithaupt verlangt 120 Fuhder guten schwarzen Torf zur gehdrigen Torferndzeit. Wer solche 120 Fuhder liefern will und kann, wolle sich binnen den ersten 8 Tagen bey demselben melden und accordiren.
- 14) Die Frau Conrectorin Amann will das ihr zuständige, in der Hänfingstrasse belegene, bisher von dem Musikanten Müller henerlich bewohnte Haus, aus der Hand verkaufen oder allenfalls verheuern. Liebhaber können sich bey der Frau Ganzleyrätthin Wehrbrink melden.
- 15) Es wird AUSAANG Juny eine gute Amme verlangt. Die Hebamme Roggen hieselbst giebt nähere Nachricht.

